



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herrn  
Frederik Richter

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.Z.: I-12-09160-81/21  
Telefon: (0331) 866 [REDACTED]  
Fax: 0331 866 1 [REDACTED]  
Internet: [www.mwae.brandenburg.de](http://www.mwae.brandenburg.de)  
[beate.loewe@mwe.brandenburg.de](mailto:beate.loewe@mwe.brandenburg.de)

per E-Mail an  
f.richter@[REDACTED]@fragdenstaat.de

Potsdam, 21. Juni 2021

**Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7)**

Ihr Antrag vom 03.06.2021

Sehr geehrter Herr Richter,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der o. g. Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 03.06.2021 beantragen Sie, die Überlassung der Protokolle der bisherigen Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen der Arbeitsgruppe Immobilien der

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.



Anti Financial Crime Alliance (AFCA) einer Private Public Partnership der FIU (Financial Intelligence Unit/Zollverwaltung).

II.

Zu 1.

Nach § 1 AIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Die Akteneinsicht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG abzulehnen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr, andere Belange der inneren Sicherheit oder die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.

Die Tätigkeit der AFCA dient ausschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung.

Mit Blick auf die Prävention, Aufdeckung und Ahndung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt dem Zusammenwirken von Bundesregierung, ihren Geschäftsbereichsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie den Institutionen des Finanz- und des Nichtfinanzsektors eine entscheidende Rolle zu.

Durch die Zusammenarbeit beabsichtigen die Beteiligten, ihr Wissen über die Strukturen und Akteure von Finanzkriminalität auf- und auszubauen.

Der Austausch kann dabei insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- a. allgemeine Lagedarstellungen aus dem Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung,
- b. aktuelle oder spezielle Erscheinungsformen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Typologien/Modi Operandi),
- c. Strategiepapiere, AFCA relevante Risikoeinschätzungen und
- d. Warnmeldungen.

Der Ablehnungstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG liegt bereits vor, wenn die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht „werden könnte“. Eine konkret darzulegende Gefährdung wird somit nicht vorausgesetzt (so VG Potsdam, Urteil vom 22.02.2019, Az. 9 K 1214/16 Rn. 24 zitiert nach Juris).

Vorliegend kann ein Bekanntwerden der erarbeiteten Strategien zur Geldwäschebekämpfung somit Belange der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr sowie der inneren Sicherheit beeinträchtigen und war deshalb abzulehnen.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz i. V. m. §§ 1, 2 Nr. 1 Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 02.04.2001 (GVBl. II S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung vom 19.12.2005 (GVBl. II S. 596). Es handelt sich um einen einfachen Fall mit geringem Verwaltungsaufwand. Die Gebühr nach der Tarifstelle 1.2.1. wird daher vorliegend auf 0,00 EUR festgesetzt.

#### Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 AIG hat jeder das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheides nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Siegfried Muth